



Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gültig ab 1. Januar 2025

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	15.85 ¹⁾	0.00

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne KEV“ Anlagen bis 2 kVA Leistung

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	15.85 ¹⁾	0.00 ²⁾

Anlagen über 2 kVA Leistung

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	15.85 ¹⁾	0.00 ³⁾
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	15.85 ¹⁾	0.00 ³⁾

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“

Anlagen	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
< 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00
> 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Pronovo	0.00

¹⁾ Die Elektra muss die überschüssig produzierte Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde in ihr Netz aufnehmen und den Produzenten bzw. Produzentinnen eine Vergütung bezahlen. Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten über das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien abgestimmt und dieses angenommen. Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich neu nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Weil dieser gerade in den Sommermonaten auch im Minus liegen könnte, gibt es für kleinere Anlagen eine gesetzlich definierte Minimalvergütung. Gemäss Verordnungsentwurf des Bundesrats beträgt sie für Anlagen bis 30 kW - darunter fallen die meisten Anlagen auf Einfamilienhäusern - aktuell 4.6 Rp./kWh. Die Netzbetreiber sind frei, eine höhere Vergütung zu gewähren. Der Gemeinderat hat entschieden, auf die Anwendung dieser Minimalvergütung für das Jahr 2025 zu verzichten und die Vergütung der Elektra für die Einspeisung des auf dem Gemeindegebiet produzierten Stroms mit Photovoltaikanlagen auf 15.85 Rp./kWh festzulegen. Die Höhe der Rückliefervergütung steht unter dem Vorbehalt der definitiven Ausgestaltung der Vollzugsvorschriften zur neuen Gesetzgebung durch den Bund. Mit der neuen Vergütung setzt der Gemeinderat die vom Parlament und von den Stimmberechtigten definierten Spielregeln für die Rückvergütung vorerst moderat um. Die Produzentinnen und Produzenten müssen damit rechnen, dass die Vergütungen in Zukunft weiter sinken werden.

^{2.)} Anlagen < 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

^{3.)} Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts bzw. der Herkunftsnachweise (HKN) folgt, nach dem das pronovo System den Dauerauftrag registriert und der Anlagenbetreiber eine Bestätigung erhalten hat. Die HKN werden mit jeder Stromrechnung für die entsprechende Periode vergütet.

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	0.00 ^{5.)}
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	0.00 ^{5.)}
Anlagenbeglaubigung PVA bis und mit 100 kVA	direkt durch Bauherrschaft
Anlagenbeglaubigung PVA über 100 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch / Pronovo)	0.00 ^{5.)}
Mutationspauschale (Grossverbraucher / Produzenten)	200.00 ^{6.)}
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Preis auf Anfrage

^{5.)} Die Elektra übernimmt die anfallenden Kosten als Förderbeitrag an die Energieerzeugungsanlage.

^{6.)} Anfallende Kosten für Migration von zusätzlichen Daten werden gemäss Art. 8 Abs.4 StromVV separat belastet.

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab dem 01. Januar bis auf weiteres. Die Preise können durch die Elektra Gaiserwald angepasst und neu festgelegt werden.